

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1976/3/25 0265/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1976

## Index

VwGG

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 lita implizit

BAO §308 Abs1 implizit

VwGG §13 Z1

VwGG §13 Z3

VwGG §46 Abs1

VwRallg

## Beachte

Siehe jedoch:

1457/72 B 06.10.1972 RS 1;

1625/72 B 10.11.1972 RS 4;

1817/73 E 17.12.1973;

Vorgeschichte:

2196/74 B 23.01.1975 VwSlg 8746 A/1975;

Besprechung in:

ÖGZ 1976/19, S 463;

ÖStWK 1977/7 , Dr. Novacek;

## Rechtssatz

Als Ereignis ist jedes Geschehen ohne jede Beschränkung auf Vorgänge in der Außenwelt anzusehen. Gehindert wird eine Person ebenso durch eine alltägliche Erkrankung wie durch eine Naturkatastrophe, durch eine eigene menschliche Unzulänglichkeit ebenso wie durch Gewalteinwendungen von außen. Unvorhergesehen ist aber ein Ereignis dann, wenn die Partei es tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme von zumutbarer Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht erwarten konnte.

## Schlagworte

Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4 Ereignis unvorhergesehenes Ereignis Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Ereignis unvorhergesehenes Ereignis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1976:1975000265.X03

## Im RIS seit

16.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

18.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)